

# RS Vwgh 1992/11/13 91/17/0047

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1992

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;  
BAO §9 Abs1;  
LAO Wr 1962 §54 Abs1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;  
VereinsG 1951 §12 Abs1;  
VereinsG 1951 §4;

## Rechtssatz

Die Frage der Funktionsdauer von Vereinsfunktionären hängt vom Inhalt der Statuten und nicht von der Erstattung der im § 12 Abs 1 VereinsG 1951 vorgesehenen Anzeige an die Vereinsbehörde ab, zumal letztere keinerlei konstitutive Rechtswirkungen hat. Ein Vorstandsmitglied erwirbt nämlich seine Funktion mit statutengemäß durchgeföhrter Bestellung (Wahl), nicht erst mit der Anzeige dieser Wahl an die Behörde (Hinweis Fessler - Keller, Österreichisches Vereinsrecht7, 79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170047.X09

## Im RIS seit

13.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>